Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Änderung vom 23. Dezember 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011¹, beschliesst:

I

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für die Zoll- und die Polizeibehörden. Es gilt mit Ausnahme der Artikel $32a^{\text{bis}}$, 32c und 32j auch nicht für die Militärverwaltungen.

Art. 18a Abs. 1 erster Satz und Art. 18b Abs. 1 Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 25a Abs. 3 Bst. e

- ³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für:
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

Art. 27 Abs. 4 Bst. e

- ⁴ Keine Bewilligung brauchen:
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

BBI **2011** 4555

2011-0070 87

² SR **514.54**

Art 32a Abs 1 Bst b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 32abis Verwendung der AHV-Versichertennummer

Die Zentralstelle ist gemäss Artikel 50*e* Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung berechtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden. Die zuständigen Dienste der Militärverwaltung melden der Zentralstelle die AHV-Versichertennummern, die diese in der DAWA bearbeitet.

Art. 32b Abs. 3 Bst. a und b

- ³ Die DAWA enthält folgende Daten:
 - Personalien und AHV-Versichertennummer der Personen, die beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum erhalten haben;
 - Personalien und AHV-Versichertennummer der Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde;

Art. 32c Abs. 2bis

^{2bis} Sämtliche Daten der DEBBWA können den zuständigen Stellen der Militärverwaltung mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 32j Abs. 1 und 2 Bst. a und b

- ¹ Aufgehoben
- ² Die zuständigen Stellen der Militärverwaltung melden der Zentralstelle:
 - die Identität und die AHV-Versichertennummer von Personen, die beim Austritt aus der Armee eine Waffe zu Eigentum erhalten, sowie die Waffenart und die Waffennummer:
 - b. die Identität und die AHV-Versichertennummer von Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde.

П

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁴ über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

- 3 SR 831.10
- 4 SR 510.91

Art. 17 Abs. 4bis

^{4bis} Daten über die Abgabe und die Rücknahme der persönlichen Waffe werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während zwanzig Jahren aufbewahrt.

Ш

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. Dezember 2011 Nationalrat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 4. Januar 2012⁵ Ablauf der Referendumsfrist: 13. April 2012